

Fragen und Antworten zur Abregelung über Funkrundsteuerempfänger

Warum wird geregelt?	Wenn durch die Einspeiseleistung eine Überlastung der Versorgungsnetze droht, müssen wir als Notfallmaßnahmen nach § 13 EnWG alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, damit ein Netzausfall verhindert wird. Dies bedeutet, dass wir auch Erzeugungsanlagen abregeln müssen.
Werde ich für die Abregelung entschädigt?	Das ENWG bzw. EEG sieht hierfür keine Entschädigungszahlungen vor.
Wie oft wird geregelt?	Die Abregelmaßnahmen werden Anlass bezogen durchgeführt. Daher kann eine Anzahl nicht genannt werden.
Was muss ich machen, wenn die Abregelung nicht funktioniert hat?	Ihr Anlagenerrichter / Installateur muss die Anlage überprüfen und Funktionsfähigkeit herstellen.
Was muss ich machen, wenn die Anlage / der Wechselrichter auf Störung gegangen ist?	Ihr Anlagenerrichter / Installateur überprüft die Anlage und stellt die Funktionsfähigkeit wieder her.
Ist das Abregeln rechtlich erlaubt?	Die rechtliche Grundlage zeigt das ENWG §13 ff bzw. EEG. Im § 13 EnWG ist definiert, dass der netzbetreiber bei einer Gefahr Betriebsmittel abschalten darf, damit eine sichere Stromversorgung gewährleistet wird.
Wer ist zuständig, wenn der Funkrundsteuerempfänger die Anlage nicht abgesegelt hat?	Ihr Anlagenerrichter / Installateur muss die Anlage überprüfen und Funktionsfähigkeit herstellen.
Wem gehört der Rundsteuerempfänger?	Der Funkrundsteuerempfänger ist im unterhaltspflichtigen Eigentum des Kunden.
Welche Vorteile bietet eine Abregelung?	Der Funkrundsteuerempfänger ist im unterhaltspflichtigen Eigentum des Kunden.
Kann ich einer Abregelung widersprechen?	Nein. Der Anlagenbetreiber kann hier nicht widersprechen, da die Funktionsfähigkeit zum einen notwendig ist, um den Vergütungsanspruch sicherzustellen. Zum anderen muss der Netzbetreiber auch eine sichere Versorgung gewährleisten. Dies ist nur möglich, wenn die Regelungen funktionieren.
Kann ich einen Anwalt einschalten, um die Abschaltung zu verhindern?	Das hinzuziehen eines Juristen ist grundsätzlich immer möglich.

Woran merke ich, dass meine Anlage abgeregelt wurde?	Bei der Abregelung wurde vom Wechselrichter kein Strom produziert. Dass kann ggf. über eine entsprechende App überprüft werden.
Ist mit Strafen zu rechnen, wenn meine Anlage nicht abgeregelt werden konnte?	Das EEG sieht hier sog. Pöinalen von 10 €/kW installierter Leistung vor, wenn die technische Einrichtung nach § 9 nicht funktionsfähig ist.
Wer zahlt die Kosten, wenn der Wechselrichter auf Störung geht?	Der Anlagenbetreiber
Muss meine Anlage zukünftig geregelt werden?	Abhängig vom weiteren Zubau von Erzeugungsanlagen und der Geschwindigkeit des Netzausbaus kann dies lokal erforderlich werden
Erhalte ich bei zukünftigen Abregelungen eine Entschädigung?	Das ENWG bzw. EEG sieht hierfür keine Entschädigungszahlung vor.
Hat die Abregelung einen Einfluss auf den Selbstverbrauch oder andere elektronische Geräte?	Während der Abregelung wird der Wechselrichter keinen Strom produzieren. Somit kann auch kein Strom aus der Erzeugungsanlage selbst verbraucht werden.
Wer zahlt den Aufwand, der mir durch die Abregelung entsteht?	Das ENWG bzw. EEG sieht hierfür keine Entschädigungszahlung vor.
Kann ich über den Rechtsweg eine Vergütung erzwingen?	Das ENWG bzw. EEG sieht hierfür keine Entschädigungszahlung vor. Der Rechtsweg ist grundsätzlich möglich.